

da 4 bis 8 Wochen bliebe, oder auch vielleicht nach Italien reiste, aber hier seine Einrichtung und Wohnung während zweier Jahre hätte, so könnte man dann doch sagen, er hat hier zwei Jahre hindurch seinen Aufenthalt gehabt. Irre ich nicht, so ist es auch von der Regierung so verstanden worden.

Regierungscommissar Dpelt: Ich möchte für die Beibehaltung des Wortes: „hindurch“ aus dem Grunde stimmen, weil, wenn es wegfällt, allerdings die von dem Berichtserstatter erwähnte Unsicherheit zum Vorschein kommen würde. Man würde dann nicht wissen, ob die Fremden, welche zwei Jahre lang, aber mit Unterbrechung, sich in Sachsen aufgehalten haben, steuerpflichtig sein würden, wenn sie auch nicht zwei Jahre hinter einander ununterbrochen ihren Wohnsitz hier gehabt haben. Es ist hier in dem Worte: „hindurch“ ein ununterbrochener Aufenthalt verstanden, dergestalt übrigens, daß bei Fremden, welche sich in Sachsen aufgehalten, wenn sie auch auf einige Zeit Sachsen verlassen, aber ihre Wohnung zwei Jahre hindurch in Sachsen behalten haben, dieser ihr interimistischer Aufenthalt im Auslande den Lauf des Aufenthalts in Sachsen nicht unterbrechen kann. Wenn also ein Fremder einen solchen Aufenthalt in Sachsen gehabt hat, der zwei Jahre übersteigt, so würde er steuerpflichtig werden, während man im entgegengesetzten Falle, wenn man das Wort: „hindurch“ wegließe, in dem vorhin erwähnten Falle, der Unsicherheit verfallen würde.

Präsident Hensel: Abg. Hänel hat zu §. 5 beantragt, nach den Worten: „als zwei volle Jahre“, zu setzen: „wenn auch mit Unterbrechungen“, und das Wort: „hindurch“ hinwegzulassen. Wird dieses Amendement unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend.

Präsident Hensel: Der Ausschuß hat zu §. 5 beantragt: die Fassung des Punktes 3 des §. 5 abzulehnen und dafür folgende Fassung anzunehmen: „3) Milde Stiftungen wegen desjenigen Einkommens, welches zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken wirklich verwendet wird.“ Erklärt sich die Kammer für diesen Deputationsvorschlag? — Wird angenommen.

Berichtserstatter Abg. Behner (verliest §. 9 des Entwurfs, s. L. u. I. Abth. S. 149): Es bezieht sich der Bericht bloß auf das eingeklammerte Wort: „(niedergelassen)“. Zu §. 9 schlägt der Ausschuß vor: „Das auf der ersten Zeile des §. 9 in Klammern eingeschlossene Wort: „(niedergelassen)“ in Wegfall zu bringen. Die Staatsregierung ist mit dem Ausschusse darüber einverstanden, daß die Ansässigmachung eines Ausländers in Sachsen an sich, und so lange er irgendwo in Sachsen wohnt, hier genügt, um ihn hinsichtlich seiner Beitragspflicht den Inländern gleich zu achten. Nur, um keinen Zweifel hierüber aufkommen zu lassen, hielt man die Entfernung des eingeklammerten Wortes: „(niedergelassen)“ für angemessen. Es wird demnach z. B. ein Ausländer, welcher ein Gut in der Lausitz oder in dem Voigtlande eigenthümlich besitzt, zur vollen Mitleidenheit herbeizuziehen sein, so-

bald und so lange er seinen Aufenthalt in Sachsen nimmt, gleichviel ob auf diesem Gute oder an einem andern Orte des Königreichs.“

Präsident Hensel: Abg. Haberkorn hat zu diesem Paragraphen einen Antrag eingebracht.

Abg. Haberkorn: Es handelt dieser Paragraph von Ausländern, und das veranlaßt mich dazu, zwei Anträge als besondere Zusätze zu stellen. Die Verordnung vom 24. December 1845 §. 19 berechtigt die Ausländer, bloß auf 3 Monate im voraus die Steuern zu entrichten, diese Bestimmung giebt zu vielfachem Mißbrauche Veranlassung und ist eine Rechtsungleichheit bezüglich der Inländer, rücksichtlich welcher vorgeschrieben ist, daß sie auf 1 Jahr den Gewerbschein nehmen und die Steuer entrichten müssen. Ich verlange, daß diese Bestimmung auch auf die Ausländer ausgedehnt werde. Es existirt fast gar keine Controle über diese mit Gewerbesteuer versehenen Handeltreibenden, und es führt das dahin, daß die Gewerbesteuer oft ein Viertel- oder halbes Jahr lang gänzlich hinterzogen wird. Gerechtfertigt ist es, daß man auf Ausländer oder vielmehr Nichtsachsen dieselben Bestimmungen anwenden muß, welche für Sachsen gelten, und ich schlage deshalb vor: §. 19 der Verordnung auf der 14. Zeile ist statt: „und zwar auf wenigstens 3 Monate“ zu setzen: „jedesmal auf das laufende Jahr“, und wegen der mangelnden Controle beantrage ich ferner: „Die Staatsregierung zu ersuchen, daß die Gensd'armen und Steuer-auffseher zur regelmäßigen Controle der mit Gewerbesteuer versehenen Handeltreibenden angehalten werden.“ Ein zweiter Punkt ist der, daß preussische Händler, insbesondere Gemüsehändler, wenn sie in Sachsen Handel treiben, besser wegkommen, als sächsische Händler, wenn sie in Preußen handeln. In Sachsen z. B. geben preussische Gemüsehändler 1 Thlr., in Preußen dagegen die sächsischen Händler 12 Thlr. Es ist dies also eine große Rechtsungleichheit. Nun beabsichtige ich nicht, in Bezug auf die Gemüsehändler zu beantragen, daß man in Sachsen dieselbe Erhöhung eintreten ließe, wie in Preußen, im Gegentheil, ich wünsche, daß sämtliche Steuern auf so nöthige Lebensmittel, wie es die Gemüse sind, ganz wegfallen; um aber eine derartige Gleichheit herbeizuführen, deshalb stelle ich den weitem Antrag: „Daß unsere Staatsregierung mit den übrigen Zollvereinsstaaten über vollständige Aufhebung der Gewerbesteuer für den Handel mit Gemüse, welche in den Zollstaaten selbst erbaut werden, sich vereinige.“

Präsident Hensel: Abg. Haberkorn hat folgenden Zusatz beantragt: „Auf der 14. Zeile ist statt: „und zwar auf wenigstens 3 Monate“, zu setzen: „jedesmal auf das laufende Jahr“. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Präsident Hensel: Ferner ist beantragt worden: „Daß die Gensd'armen und Steuer-auffseher zur regelmäßigen Controle der mit Gewerbesteuer versehenen Handeltrei-